

XXXV.

Verbot

wider die Leibeigene im Amt Neuhaus, Delbrück und Bock, daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen sollen.

VON 1725.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Erzbischof zu Eßln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst Legatus natus des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Münster und Hildesheim, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Oberen-Pfalz, in Westphalen, zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth &c. &c. Fügen hiemit zu wissen, welchergestalt Uns zum höchsten Mißfallen gereiche, daß Unsere Leibeigenenbedri- ge im Amt Neuhaus, Delbrück und Bock dem eingezogenen Ver- richt nach das auf ihren Höfen und Gründen vorhandene frucht- bare Eichen-Holz nach eigenen Belieben verhauen und veräußerten, und dardurch die Gütere verderben, um dann diesem inskünftige vorzukommen; So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß

daß keiner von Unseren Leibeigenen bemachtet seyn solle, fruchtba- res Eichenholz ohne Vorwissen und Bewilligung Unserer Beam- ten zu fällen, und zu seiner eigenen Nothwendigkeit zu gebrauchen oder zu veräußerten, gestatten derjenige, so sich dessen unterfangen wird, allemal wegen eines jeden Stammes Unserem Fisco mit fünf Goldgulden Straf verfallen seyn soll. Wann sie aber zum Bau oder zu anderen Behuf dergleichen Holzes benöthiget seyn, soll ih- nen solches auf geschene Anzeigung ohnweigerlich angewiesen wer- den, dahingegen dieselbe schuldig seyn, wenigstens jährlich 10 jun- ge Eichen hinwiederum anzupflanzen, und damit dieser Verorde- nung gehorsamst nachgelebt werde, sollen die Wägte und Förstere die Höfe öfters visitiren, das darauf vorhandene Eichholz auf- zeichnen, und diejenige, so dieser Unser Verordnung zuwider hand- len, gehörigen Orts denuntiren, ihnen dierferhalb von jedem Er- ceß 6 Groschen, welche der Verbrecher bezahlen soll, und im übrigen für habende Müß das gewöhnliche Pfand- und Anweisung- Geld hiemit zugelegt werden soll; Wornach sich dann Unsere Neu- haussche Beamte sowohl als auch Jedermanniglich zu richten hat. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstl. Handzei- chens und Secrets. Signatum München den 28. Februarii 1725.

Clement August. (L.S.)